

STELLUNGNAHME

Stand: 10.03.2023



Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. Zusammenfassung und Empfehlung..... | 3 |
| B. Vorbemerkungen zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag | 4 |
| C. Anmerkungen zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag | 4 |
| 1. Änderung des § 3 Baugesetzbuch (im Folgenden: BauGB)..... | 4 |
| 2. Erweiterung der Ausnahmegvorschrift § 31 Absatz 2 BauGB | 4 |
| 3. Verlängerung der Sonderregelungen des § 246 BauGB | 5 |
| 4. NEUER § 246c BauGB zur Bewältigung von Katastrophenfällen (Ahrta- folgenparagrah)..... | 7 |
| 5. Änderung der Baunutzungsverordnung | 9 |

A. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat die Planungsbeschleunigung zum Ziel, durch die weitere Ausgestaltung von digitalen Bauleitplanverfahren und die Verkürzung von Fristen.

Das wird vom den ZIA Mitgliedsunternehmen sehr begrüßt und ist seitens der Immobilienwirtschaft in das Bündnis für bezahlbaren Wohnraum eingebracht worden.

Mit der vorgelegten Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag werden weitere Änderungen des Baurechts vorgeschlagen.

Von Seiten des ZIA positiv bewertet wird, dass der Vorschlag des Bundesrates zum pragmatischen Umgang mit Masseneinwendungen aufgegriffen wird.

Des Weiteren sieht der Änderungsantrag vor, dass die Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte nach § 246 Abs. 8-17 Baugesetzbuch (im Folgenden: BauGB) bis zum 31.12.027 bzw. bis zum 31.12.2030 verlängert werden sollen. Es ist gut und richtig, zur Bewältigung der Zuwanderung diese Fristverlängerungen vorzusehen, allerdings greifen sie zu kurz. Es ist ausweislich der Bevölkerungsprognosen nicht damit zu rechnen, dass in naher Zukunft weniger Menschen aus den Krisengebieten dieser Welt fliehen müssen und einwandern. Gerade Menschen, die aus Kriegen kommen oder vor Klimakatastrophen fliehen müssen, benötigen jedoch allen voran bezahlbaren und klimagerechten Wohnraum. Insofern regen wir dringend an, die Sonderregelungen der §§ 246 8-17 BauGB für den Wohnungsbau zu erweitern bzw. vorzusehen, dass Flüchtlingsunterkünfte auch zu Wohnungen umgebaut werden können.

Die vorgeschlagene Neuformulierung des § 31 Absatz 2 BauGB, wonach für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum Ausnahmen geschaffen werden, weist schon in die richtige Richtung und war vom ZIA im Bündnis für bezahlbaren Wohnraum angeregt hatte.

Zu der vorgeschlagenen Rechtsverordnungsermächtigung für die Abweichungen vom Baugesetzbuch im Katastrophenfall können wir uns aufgrund der Kürze der Zeit für die Konsultation mangels Abstimmung in den ZIA-Gremien noch nicht abschließend äußern. Nach erster Prüfung erscheinen sie sehr pragmatisch zu sein.

Ebenso gut und richtig ist, die Weichen für den Ausbau der erneuerbaren Energien auch im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung zu stellen. Allerdings sollte stets abgewogen werden, ob infrastrukturell voll erschlossene Gewerbe- und Industriegebiete tatsächlich geeignete Flächen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungs- und Windenergie sind oder ob es nicht vorrangig um die Nutzung beispielsweise von Dachflächen auf Gewerbe- und Industriebauten gehen sollte.

Insgesamt mahnt der ZIA an, im weiteren Verfahren nicht das ursprüngliche Ziel des Gesetzesvorhabens aus den Augen zu verlieren. Mit Hilfe von Vereinfachungen und Fristverkürzung soll dafür gesorgt werden, die langen Planverfahren grundsätzlich weiter zu verkürzen. Das kann nur durch eine grundlegende Reform der Regelverfahren

geschehen. Denn nur durch vereinfachte Prozesse bei der Bewilligung unter Beibehaltung baurechtlich hoher Standards können Wohnungen bezahlbar und klimagerecht gebaut und Innenstädte umgebaut werden.

B. Vorbemerkungen zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

Der ZIA hat als Spitzenverband der Immobilienwirtschaft bereits in der Vergangenheit konkrete Ideen für die Landes- und Bundesebene erarbeitet, um die Baufertigstellungszahlen in allen Nutzungsklassen zu erhöhen und Verfahren zu beschleunigen. Für die Immobilienwirtschaft, die öffentliche Hand und die gesellschaftlichen Akteure gilt, dass gemeinsam Planungsprozesse beschleunigt werden müssen. Es gilt, dass schneller, besser, mehr und zu vertretbaren Preisen gebaut wird. Die Prozesse müssen effektiver gestaltet werden, zum Nutzen aller.

C. Anmerkungen zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

1. Änderung des § 3 Baugesetzbuch (im Folgenden: BauGB)

§ 3 wird wie folgt geändert: Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. **Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird;** die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.

ZIA-Bewertung:

Der ZIA begrüßt die vorgeschlagene Änderung zum Umgang mit Masseneinwendungen. Damit wird ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand im Umgang mit Masseneinwendungen vermieden.

2. Erweiterung der Ausnahmegvorschrift § 31 Absatz 2 BauGB

§ 31 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden

und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder.

ZIA-Bewertung:

Der Vorschlag zur Erweiterung des § 31 Absatz 2 BauGB wurde vom ZIA in das Bündnis für bezahlbaren Wohnraum eingebracht worden und ist ausdrücklich zu begrüßen.

3. Verlängerung der Sonderregelungen des § 246 BauGB

§ 246 wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 8 bis 11 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
- c) Absatz 13 wird wie folgend geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
- d) In Absatz 14 Satz 1 und Satz 9 sowie in Absatz 15 bis 17 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

ZIA-Bewertung:

Die Verlängerungen der Sonderregelungen sind angesichts der Zuwanderungen konsequent. Angesichts der Erfahrungen der Wohnimmobilienwirtschaft mit der Aufnahme von Geflüchteten in den letzten Jahren ist Zeit, nicht nur schnellstmöglich für Flüchtlingsunterkünfte zu sorgen, sondern diesen bezahlbaren und klimagerechten Wohnraum bereit zu stellen, um den teilweise sehr traumatisierten Menschen wirklich eine Unterkunft zu bieten.

Dementsprechend sollte hier ergänzend unbedingt der Bau von Wohnungen aufgenommen werden und wenn dies zu weitreichend erscheint, die Regelungen des § 246 BauGB auf den sozialen Wohnungsbau ausgeweitet werden. Hierdurch könnten in Kommunen, die eine akute Mangellage feststellen und begründen, in Ausnahmeverfahren beschleunigt Neubauwohnungen errichten. Beispielsweise könnte so durch serielles und modulares Bauen schnell Wohnraum für die bereits in den Kommunen lebenden Menschen geschaffen und damit die Wohnungsnot gelindert werden.

Petitum des ZIA: Änderung des § 246 BauGB:

(8) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung sowie für den Bau von Wohnungen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten es erfordern und dies die Landesregierung durch Rechtsverordnung gemäß § 201a BauGB bestimmt hat.

(9) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(11) Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können, gilt § 31 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass dort bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in der Regel zugelassen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für in übergeleiteten Plänen festgesetzte Baugebiete, die den in Satz 1 genannten Baugebieten vergleichbar sind sowie für den Bau von Wohnungen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten es erfordern und dies die Landesregierung durch Rechtsverordnung gemäß § 201a BauGB bestimmt hat.

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in

Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende

3. sowie für den Bau von Wohnungen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten es erfordern und dies die Landesregierung durch Rechtsverordnung gemäß § 201a BauGB bestimmt hat.

von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt Satz 1 auch für die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu befristende Fortsetzung der zuvor ausgeübten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage entsprechend. § 36 gilt entsprechend.

4. **NEUER § 246c BauGB zur Bewältigung von Katastrophenfällen (Ahrtal-folgenparagrah).**

§ 246c wird wie folgt gefasst:

„§ 246c Abweichungen vom Baugesetzbuch im Katastrophenfall

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete zu bestimmen, in denen ein Katastrophenfall zu einer so erheblichen Schädigung oder unmittelbaren Gefährdung der Bausubstanz nicht nur einzelner baulicher Anlagen geführt hat, dass zum Zwecke der Katastrophenbewältigung Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder von den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften erforderlich werden (Katastrophengebiete).

(2) In der Rechtsverordnung sind die Vorschriften, von denen abgewichen werden kann, zu bezeichnen; Art und Umfang der Abweichung sind zu regeln. In der Rechtsverordnung kann insbesondere vorgesehen werden, dass

1. zugunsten eines Vorhabens, das die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer dringend benötigten mobilen baulichen Anlage oder mobilen Infrastruktureinrichtung zum Inhalt hat, für längstens fünf Jahre von den §§ 29 bis 35 abgewichen werden kann, wenn diese oder vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen bei Anwendung der genannten Vorschriften im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung ständen;

2. durch die Katastrophe zerstörte Gebäude oder Gebäudeteile im Einvernehmen mit der für die jeweilige Katastrophenvorsorge zuständigen Behörde abweichend von den §§ 29 bis 35 an gleicher Stelle in angepasster Weise wiederaufgebaut werden können, um so zukünftige Schädigungen durch Katastrophenfälle zu vermeiden oder zu mindern;

3. bei der Neuausweisung oder Umplanung von Baugebieten innerhalb einer Gemeinde mit einem Katastrophengebiet oder in einer Nachbargemeinde Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 1a Absatz 3 als ausgeglichen gelten, wenn im von der Katastrophe betroffenen Siedlungsbereich Flächen im Umfang der neu ausgewiesenen zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung entsiegelt werden und die Durchführung der Entsiegelung in geeigneter Weise sichergestellt ist;

4. die Gemeinde für Planungen im Sinne der Nummer 3 das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 13 anwenden kann, die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 entgegen § 13 Absatz 3 jedoch beizufügen sind;

5. eine Ersatzzahlung entsprechend § 15 Absatz 6 BNatSchG geleistet werden kann, wenn ein Ausgleich nach § 1a Absatz 3 wegen der Erfordernisse der Katastrophenvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, soweit nicht von den Regelungen in Nummer 3 und 4 Gebrauch gemacht wurde.

(3) Bei dem Erlass der Verordnung sowie bei der Anwendung durch die zuständigen Behörden sind sämtliche vorhandenen Umweltinformationen sowie Erkenntnisse und Maßnahmen zum Katastrophenschutz und zur Katastrophenvorsorge zu berücksichtigen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben außerhalb dieses Gesetzbuchs, insbesondere die Vorschriften des Bauordnungsrechts der Länder, bleiben unberührt.

(4) Wird auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ein Vorhaben unter Abweichung von den §§ 29 bis 35 zugelassen, ist die Geltungsdauer der Genehmigung auf fünf Jahre zu befristen; dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2. Die Genehmigung kann innerhalb der Geltungsdauer der Rechtsverordnung neu erteilt werden. § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Bei Vorhaben im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend.

(5) § 36 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen nur dann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 ergebenden Gründen versagt werden kann, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt würde. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(6) Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist; sie tritt außer Kraft, wenn die Landesregierung nicht spätestens sechs Monate nach dem Kabinettsbeschluss die Weitergeltung jeweils für weitere sechs Monate beschließt.“

ZIA-Bewertung:

Der ZIA konnte in der Kürze der Zeit keine abschließende Konsultation der Mitgliedsunternehmen durchführen. Die vorgeschlagene Regelungssystematik erscheint auf den ersten Blick sehr pragmatisch. Ob allerdings neue Flächenentwicklungen beispielsweise im Bereich von Hochwassergefahren weiterhin angezeigt sind, vermag nicht abschließend beurteilt werden. Wichtig ist es für interkommunale Flächenentwicklungen zu sorgen, um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu betreiben und so den dringend benötigten Wiederaufbau zu realisieren.

5. Änderung der Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25f folgende Angabe eingefügt:

„§ 25g Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“.

2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 und in § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „Gewerbebetriebe aller Art“ die Wörter „einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie“ eingefügt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wind- und Sonnenenergie“ durch die Wörter „Windenergie und solare Strahlungsenergie“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Gewerbe- und Industriegebieten gilt Satz 1 auch für sonstige baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“

c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Son-Kernenergie“ durch die Wörter „solarer Strahlungsenergie“ ersetzt.

5. Dem § 19 (Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) wird der folgende Absatz 5 angefügt:

(5) „Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, darf die zulässige Grundfläche in Gewerbe- und Industriegebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden.“

5. Nach § 25f wird der folgende § 25g eingefügt:

„§ 25g

Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1] nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt oder nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet veröffentlicht worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.“

ZIA-Bewertung:

Der ZIA sieht das Erfordernis, den Ausbau von erneuerbaren Energien voranzutreiben. Mit dem vorgelegten Formulierungsvorschlag werden jedoch bereits infrastrukturell voll erschlossene und damit wertvolle Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig für erneuerbare Energien genutzt werden können. Dies erscheint angesichts des Nachhaltigkeitsziels des sparsamen Umgangs mit Flächen wenig sinnvoll. Vorzugswürdig ist es, beispielsweise die Dachflächen von Gewerbe- und Industriebauten und nicht zuletzt auch Wohngebäuden für die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien, von Wind und Strahlung zu nutzen. Dementsprechend regen wir eine Initiative für eine Gesetzesänderung an, mit der praktikable Regelungen zur regenerativen Stromerzeugung geschaffen werden, so dass beispielsweise vorhandene Dachflächen etc. für derartige Anlagen genutzt werden können. Das kann auch helfen, für mehr gesellschaftliche Akzeptanz für den Bau von Windkraftanlagen zu sorgen und einer weiteren „Verspargelung“ der Landschaft (durch Windkraftanlagen) entgegen zu wirken. Denn wir sehen den Zielkonflikt der Bundesregierung auf der einen Seite die Flächenversiegelung bis 2045 drastisch zu reduzieren (nämlich bilanziert auf null) und auf der anderen Seite neue Flächen für die Ansiedlung erneuerbarer Energien auszuweisen.

Ansprechpartner

Tine Fuchs

Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Tel.: +49 (0)30 / 2021 585 - 25

E-Mail: tine.fuchs@zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

BAUEN



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsident des Verbandes ist Dr. Andreas Mattner.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 – 0

E-Mail: info@zia-deutschland.de

Website: <https://zia-deutschland.de>

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](#)

EU-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](#)

 **ZIA**
Die Immobilienwirtschaft